



Neue **Richter**vereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher: **Hartmut Schneider**
Vizepräsident LG Lübeck •
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Hartmut.Schneider@nrv-net.de
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter: **Michael Burmeister**
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@nrv-net.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@nrv-net.de
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

Stellv. Pressesprecher: **Dr. Oliver Moosmann**
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Oliver.Moosmann@nrv-net.de
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Frau Dörte Schönfelder -
per E-Mail

**Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein (nrV)
zum Gesetzentwurf Drs 18/3153**

22. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5013

Stellungnahme

der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein (nrV)

zum

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in
Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines
Justizvollzugsdatenschutzgesetzes**

(Drs 18/3153)

Stand: 30.06.2015

A. Anhörungsverfahren

Von der Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde die nrv am 15.09.2015 gebeten, zu dem eingangs genannten Entwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz und ein Justizdatenschutzgesetz schriftlich Stellung zu nehmen. Dem kommt die nrv als Berufsverband der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Schleswig-Holstein mit der nachfolgenden Bewertung nach. Aus räumlichen und zeitlichen Gründen beschränkt sie sich auf eine Stellungnahme zum Entwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz.

B. Regelungskontext

Ausgangspunkt für eine Bewertung muss die Frage sein, was der Grund für die Tätigkeit des Gesetzgebers ist und in welchem Rahmen sie sich vollzieht.

Bislang war der Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung geregelt im Bundesstrafvollzugsgesetz vom 16.03.1976, das am 1.1.1977 in Kraft trat¹. Einem Gesetz übrigens, das der damaligen Übergangssituation im Strafvollzug weg von einer reinen Verwahrung der Gefangenen, hin zu einem Behandlungsvollzug Rechnung tragend bestimmte Problembereiche offen ließ, etwa den Behandlungsbegriff, und mit Übergangsregelungen, etwa zu den baulichen Anforderungen, arbeitete².

Da im Rahmen der Föderalismusreform der Kompetenztitel „Strafvollzug“ aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Art.74 Abs.1 Nr. 1 GG herausgenommen wurde, sind nach der allgemeinen Kompetenzordnung des Art. 70 Abs. 1 GG die Länder zuständig für die Gesetzgebung. Hiervon haben bislang³ Gebrauch gemacht: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg,

¹ BGBl. I 581.

² Siehe nur Laubenthal, Strafvollzug, 6. A., Rn.22.

³ Bis 01.10.2015. Der aktuelle Stand ist jeweils abrufbar unter www.strafvollzugsarchiv.de.

Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen, noch nicht Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Nunmehr macht auch Schleswig-Holstein von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch, soweit es nicht in den Spezialbereichen gerichtlicher Rechtsschutz und Pfändungsschutz bei der Zuständigkeit des Bundes verbleibt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf richtet den Erwachsenenstrafvollzug⁴ in Schleswig-Holstein konzeptionell an der Resozialisierung der Gefangenen aus, wodurch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵ Rechnung getragen und zudem eine zentrale Voraussetzung für eine Rückfallverhinderung gelegt wird. Darüber hinaus passt der Entwurf das Regelwerk durch zahlreiche inhaltliche Einzelregelungen der heutigen gesellschaftlichen Realität außerhalb des Vollzuges sowie kriminologischen Erkenntnissen in vielen Bereichen an. In einzelnen Bereichen, wie der Arbeitspflicht der Gefangenen oder dem Schusswaffengebrauch in der Anstalt, wären andere Regelungen erwägenswert gewesen. Insgesamt muss der Entwurf aber als gelungen und zustimmenswert eingeordnet werden.

C. Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesnormen

Auf der Grundlage der aufgezeigten Anforderungen soll nun auf einzelne, aus Sicht der nrv besonders bedeutsame Regelungen des Entwurfs eingegangen werden.

I. § 2 Ziel

Nach § 2 Abs.1 dient der Vollzug dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Damit wird als primäres Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe die künftige Legalbewährung definiert. Nach §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1 dient der Vollzug der Freiheitsstrafe *auch* dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Damit wird der Regelungsinhalt von § 2 StVollzG-Bund übernommen. Die Art der Normsetzung im vorliegenden Gesetzentwurf in Anlehnung an das Bundesstrafvollzugsgesetz macht deutlich, dass die Verhinderung von künftigen Straftaten der Gefangenen an erster Stelle steht und

⁴ Für die ebenfalls seit der Föderalismusreform in die Länderkompetenz fallenden Bereiche des Vollzuges der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Sicherungsverwahrung liegen bereits Gesetzes in Schleswig-Holstein vor. Zuletzt wurde am 02.12.2014 das Gesetz über den Jugendarrestvollzug verkündet (GVBl 356).

⁵ Grundlegend BVerfGE 35, 235, näher dazu unten C.I.

bei der Erreichung dieses Zieles Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen sind. Anders ist etwa das bayerische Strafvollzugsgesetz formuliert und damit auch konzipiert. Dort heißt es in Art. 2 (Aufgaben des Vollzugs): „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag)“. Hiermit wird die Sicherheit als primäres Vollzugsziel genannt und erst danach die Resozialisierung.

Die Formulierung des Zieles des Strafvollzuges hat erhebliche Bedeutung im Vollzugsalltag, insbesondere bei der Vornahme von Ermessensentscheidungen im Rahmen von Vollzugslockerungen. Kommt es hier zu Zweifelsfällen, ist nach der Formulierung des Vollzugszieles in § 2 spezialpräventiven Aspekten der Vorrang einzuräumen. Wie die Gesetzesbegründung an anderer Stelle⁶ zu Recht hervorhebt, hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach darauf hingewiesen, dass Lockerungen ein wesentliches Element der Vorbereitung auf die Eingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft sind⁷. Deshalb legt § 2 zu Recht die Verhinderung weiterer Straftaten des Gefangenen als grundlegendes Ziel des Vollzuges fest.

II. § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

In § 3 werden zum einen die ehemals in § 3 StVollzG-Bund niedergelegten wesentlichen Grundsätze für die Vollzugsgestaltung in Form des Angleichungsgrundsatzes, des Gegensteuerungsgrundsatzes und des Integrationsgrundsatzes normiert. Danach ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen (Abs. 3), schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken (Abs. 4) und auf eine Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft ist hinzuwirken (Abs. 2).

Der Gesetzentwurf bleibt aber nicht dabei stehen, den Regelungsinhalt von § 3 StVollzG-Bund zu repetieren, sondern setzt wichtige eigene Akzente.

So ordnet Abs. 2 zutreffend an, dass *von Beginn des Vollzuges an* die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit vorzubereiten ist. Hintergrund der Regelung ist, dass in der Vergangenheit teilweise Lockerungen erst im Kontext mit einer unmittelbaren Vorbereitung der konkret absehbaren Entlassung gewährt wurden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der

⁶ S.87.

⁷ BVerfGE 109, 133 (166); 117, 71 (108); 128, 326 (381).

Obergerichte unzulässig⁸. Folge wäre nämlich insbesondere, dass im Falle langjährig inhaftierter Gefangener ohne konkrete Entlassungsperspektive keine Lockerungen gewährt werden müssten, was dann wiederum eine konkrete Entlassungsperspektive verhindern oder jedenfalls erschweren würde. Eine diesen Grundsätzen widersprechende Regelung befand sich in § 13 Abs. 3 StVollzG-Bund, wonach ein zu lebenslanger Haft Verurteilter erst dann Urlaub aus der Haft erhalten konnte, wenn er 10 Jahre in Haft war oder sich im offenen Vollzug befand. In § 55 findet sich in konsequenter Anwendung der genannten Rechtsprechung keine Einschränkung von Lockerungen für langstrafige Gefangene⁹.

Wünschenswert gewesen wäre, dass in dem Entwurf – etwa in § 55 oder § 59 - eine ausdrückliche Regelung speziell für die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen aufgenommen wird, deren weiterer Vollzug zum Ausgleich der Tatschuld nicht mehr erforderlich ist und deren Entlassung nach § 57a StGB in Betracht kommt. Hiermit würde verhindert, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe aus reinen Gründen der Sicherung weiter fortgeführt wird. Dies ist bei Strafen – in Abweichung von Maßregeln der Besserung und Sicherung - verfassungsrechtlich unzulässig.

Die Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes innerhalb des Gesetzentwurfs muss insofern als nicht ausreichend angesehen werden, als es um die Nutzung des Internets mit all seinen Erscheinungsformen geht. Die mit der belanglos klingenden Formulierung „Andere Formen der Telekommunikation“ in § 52 getroffene Regelung hierfür ist äußerst umständlich: Es bedarf zunächst einer Zulassung durch die Aufsichtsbehörde und sodann kann der Anstaltsleiter einem Gefangenen gestatten, die „anderen Formen“ auf seine Kosten zu nutzen. Zwar dürfen die Risiken der Internetnutzung, insbesondere für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, ferner auch der organisatorische Aufwand und die Kosten für Kontrollen nicht verkannt werden, ferner ist auch die obergerichtliche Rechtsprechung zur Zeit eher noch restriktiv hinsichtlich der Gewährung eines Internetzugangs¹⁰. Zu beachten ist jedoch richtiger Weise, dass es der Reduzierung lebensfremder Restriktionen bedarf, falls der Inhaftierte in der Unfreiheit soziale Kompetenz und Selbstverantwortung erlernen soll¹¹. Daraus folgt, dass unter Eingehung eines erheblichen personellen

⁸ Siehe jüngst Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 25.09.2013, 2 Ws (Vollz) 148/13 unter Verweis auf BVerfG Beschl. v. 29.02.2012, 2 BvR 368/10 und Beschl. v. 5.8.2010, 2 BvR 729/08, bei Roth, NSTZ 2014, 624 (629).

⁹ Siehe in diesem Sinne auch eindeutig die Gesetzesbegründung S.93.

¹⁰ Siehe etwa OLG Hamm, Beschl. v. 20.03.2012, 1 Vollz (WS) 101/12, bei Roth, NSTZ 2013, 624 (628-629):).: Betr. hat nicht geltend gemacht, dass die gewünschten Informationen allein über das Internet verfügbar sind

¹¹ Laubenthal, a.a.O., Rn.197.

und wirtschaftlichen Aufwandes den Gefangenen die Nutzung moderner Medien unter Nutzung von Schutzmechanismen zur Verhinderung eines Missbrauchs ermöglicht werden muss. Zu denken ist an die Freischaltung nur bestimmter Seiten oder die Kontrolle des E-Mail-Verkehrs.

Ebenfalls einen wichtigen Schwerpunkt setzt § 3 Abs. 6, indem dort die Berücksichtigung der Belange der Familienangehörigen der Gefangenen verlangt und die Pflicht zur Förderung familiärer und sozialer Bindungen des Gefangenen normiert wird. Dieser Grundsatz wird dann an anderen Stellen des Entwurfs konkretisiert, etwa in Form längerer Besuchszeiten für Partner und Kinder (§ 42 Abs. 2)¹² und unbeaufsichtigte Langzeitbesuche (§ 42 Abs. 4). Schließlich würdigt der Entwurf die besondere Bedeutung der Familie, indem familienunterstützende Angebote, etwa eine Paarberatung oder einer Vater- bzw. Müttertraining, etabliert werden (§ 24).

Dieser Schwerpunkt der Förderung der familiären Beziehungen entspricht nicht nur der staatlichen Verpflichtung einer besonderen Förderung von Ehe und Familie aus Art. 6 GG, insbesondere die Zulassung von Langzeitbesuchen verbunden mit der Möglichkeit des ungestörten und unbeobachteten Zusammenseins setzt den bereits erwähnten Gegensteuerungsgrundsatz und Angleichungsgrundsatz um¹³. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Verhinderung neuer Taten nach der Entlassung geleistet, zumal Familie und Partner häufig den sozialen Empfangsraum nach der Entlassung bilden.

III. § 6 Abs.2 Aufnahmeverfahren:

Im Lichte des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des neu aufzunehmenden Gefangenen ist es unzulässig, dass andere Gefangene bei der Aufnahmeverhandlung übersetzen. Aus diesem Grund kann die Ausnahmenvorschrift des § 6 Abs. 2 S. 2 nicht befürwortet werden, nach der bei Sprachschwierigkeiten ausnahmsweise andere „zuverlässige“ Gefangene hinzugezogen werden können. Die Einwilligung kann in der Aufnahmesituation mit ihrem psychischen Ausnahmecharakter nicht als tragfähig angesehen werden und die Zuverlässigkeit der Übersetzung ist nicht gewährleistet, da die Mitarbeiter der JVA diese nicht überprüfen können. Eine Übersetzung ist allein vereidigten Dolmetschern zu

¹² Siehe zu Langzeitbesuchen mit Intimkontakt beiderseits inhaftierter Eheleute ohne spezielle gesetzliche Regelung nach der allgemeinen Norm des § 24 Abs. 2 StVollzG-Bund jüngst OLG Bremen, NStZ-RR 2014, 326.

¹³ Vgl. Laubenthal, a.a.O., Rn.521.

überlassen. Die Anwesenheit anderer Gefangener ist unzulässig.

IV. §§ 12,13: Einschluss

Positiv ist es, dass nach den §§ 12, 13 der regelmäßige Einschluss nur während der Nachtzeit erfolgt. Allerdings sollte eine gesetzliche Festlegung der Nachtzeit erfolgen und diese nicht der Entscheidung der Aufsichtsbehörde überlassen bleiben. Bei der Umsetzung des Entwurfs muss darauf geachtet werden, dass in den Zeiten ohne Einschluss ausreichend qualifiziertes Personal zur Beschäftigung und Gewährleistung der Sicherheit bereitgestellt wird.

V. §§ 18, 27-30: Sozialtherapeutische Einrichtung

Äußerst begrüßenswert ist es, dass nach § 18 Abs. 1 – eingeschränkt durch die Übergangsregelung des § 150 - Gefangene bereits dann in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen sind, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit des Gefangenen angezeigt oder erfolgversprechend sind. Damit geht der Entwurf erheblich über § 9 Abs. 1 StVollzG-Bund hinaus, wonach Voraussetzung einer solchen Verlegung unter anderem die Verurteilung zu einer Tat nach den §§ 174-180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren ist.

Unter einer Sozialtherapie versteht man sämtliche Methoden, die eine auf das Individuum bezogene, zielorientierte Verhaltens- und Einstellungsänderung bewirken sollen¹⁴. Auch wenn im wissenschaftlichen Schrifttum darauf hingewiesen wird, dass positive Effekte hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Gefangenen aus der Sozialtherapie auf der positiven Selektion dieser Gefangenen beruhen könnten – es werden nur Gefangene ausgewählt, die auf die Sozialtherapie besonders ansprechen¹⁵, ist die rückfallverhindernde Wirkung anerkannt: Eine abgeschlossenen sozialtherapeutische Behandlung vermindert das Rückfallrisiko um etwa 11 %¹⁶.

Es ist deshalb zustimmenswert, dass nach den §§ 27-30 sozialtherapeutische Einrichtungen vorzuhalten sind, die nach der Gesetzesbegründung¹⁷ einschließlich einer therapeutischen Nachsorge zusätzliche Personalkosten von ca. 1.300 T€ und

¹⁴ Laubenthal, a.a.O., Rn.521.

¹⁵ So Laubenthal, a.a.O., Rn.597.

¹⁶ Arloth, StVollzG, § 9, Rn.7.

¹⁷ S.3.

Baukosten von 4.000 T€ auslösen.

VI. § 16 Offener Vollzug

Ebenfalls sehr zustimmenswert ist es, dass nach § 16 Abs.1 offener und geschlossener Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen definiert werden. Nach der Gesetzesbegründung wurde bewusst auf ein Regel-Ausnahme-Verhältnis verzichtet¹⁸. Dem hohen Stellenwert des offenen Vollzuges entspricht die Möglichkeit nach Abs.4, dass in den offenen Vollzug zum Strafantritt geladen werden kann. Hiermit hebt sich der Entwurf von anderen Ländergesetzen ab, die – unter Betonung von angeblichen Sicherheitsvorteilen für die Bevölkerung – den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug vorgeben, so etwa Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG. Unabhängig von der kriminologischen Streitfrage, ob eine geringere Rückfallquote bei Gefangenen des offenen Vollzuges nicht wesentlich auf einer positiven Selektion von Gefangenen mit ohnehin günstigerer Prognose als im geschlossenen Vollzug beruht¹⁹, ist die verstärkte Ausgestaltung des offenen Vollzuges rechtlich bereits deshalb zu unterstützen, weil sie dem Gegensteuerungs- und Angleichungsgrundsatz entspricht.

VII. Übergangsmanagement: § 8 Abs. 5: Eingliederungsplanung in Kooperation mit extramuralen Institutionen; § 59 Abs. 3 Übergangseinrichtungen

Positiv ist, dass bereits bei der Vollzugsplanung nach § 8 Abs.5 Personen und Institutionen außerhalb des Vollzuges einbezogen werden. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Gefangenen nach der Entlassung keinen konkreten Ansprechpartner in Freiheit haben und dadurch die ohnehin für die Begehung weiterer Straftaten äußerst sensible Phase nach der Entlassung so mit einem noch höheren Rückfallrisiko versehen wird.

Zur Erleichterung des Einübens des Lebens in Freiheit sieht § 59 Abs. 3 den Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung oder einen Langzeitausgang vor. Durch beides wird ermöglicht, den Gefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben²⁰. Durch den Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung – einer Lockerung sui generis – wird es Gefangenen ermöglicht, zwar in Freiheit zu leben, aber den

¹⁸ S.107.

¹⁹ So Arloth, a.a.O., § 10, Rn.1.

²⁰ Begründung, S: 135.

Anweisungen des dortigen Personals unterworfen zu sein²¹. Damit wird die vollständige Eigenständigkeit nach der Entlassung schrittweise erlernt. Sollte nach der Entlassung weitere Unterstützung benötigt werden, kann der Gefangene weiter in den Übergangseinrichtungen wohnen bleiben²². Dieser Ansatz erscheint aufgrund der vielfältigen Sozialisationsdefizite vieler Gefangener sehr erfolgversprechend.

VIII. § 21 Ausgleich der Tatfolgen

Mit der Implementierung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im Strafvollzug schließt der Entwurf die bisherige Lücke, welche dadurch verblieb, dass ein TOA gesetzlich nur im Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung vorgesehen war, nicht aber im Vollzug. Die Begründung²³ weist zutreffend darauf hin, dass es Fälle gibt, in denen die Möglichkeit zum TOA vor Beginn des Vollzuges noch nicht genutzt wurde. In Betracht kommt, dass das Opfer hierzu noch nicht bereit war oder Staatsanwaltschaft und Gericht diesen Weg für nicht angezeigt hielten.

Das formale und durch speziell geschulte Trainer durchgeführte, aus dem Jugendstrafrecht stammende, aber inzwischen auch im Erwachsenenstrafrecht etablierte Verfahren des TOA – im Idealfall mit gleichzeitiger Anwesenheit von Täter und Opfer - hat zahlreiche Vorteile:

Der Vorteil des TOA für den Täter liegt vor allem darin, dass er dem seinen Fehler einsehenden Täter die Chance gibt, diesen selber wieder gutzumachen. Hierin liegt ein in der Lebenswelt bereitlegendes Programm zur Normerziehung mit emotionalen und kognitiven Bestandteilen in Richtung einer empathischen Moral. Die Verantwortungsübernahme erfüllt die Funktion der Normverdeutlichung, ohne entsozialisierend und desintegrierend zu wirken²⁴. Die unmittelbare Erfahrung der Unrechtsfolgen beim Opfer, die ansonsten häufig gar nicht wahrgenommen oder durch die staatlich verhängte Strafe neutralisiert und verdrängt werden, bewirken eine besondere präventive Wirksamkeit und wirken damit einer Wiederholung entgegen.

Für das Opfer erscheint der TOA bedeutsam, da diesem häufig an der

²¹ Vgl. Begründung S.135.

²² Begründung, S.135.

²³ S.111.

²⁴ Vgl. Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 3. A., § 6, Rn.25.

Wiedergutmachung gelegen ist. Im Idealfall können Schadenersatzforderungen mit geregelt werden, so dass ein Zivilprozess entbehrlich ist. Über den Kreis von Täter und Opfer hinaus wird eine Befriedung der Rechtsgemeinschaft bewirkt.

IX. § 35 Arbeit(-spflicht)

Nach § 35 Abs. 1 sind die Gefangenen zu Arbeit oder Teilnahme an Arbeitstraining oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen verpflichtet, wenn und soweit sie hierzu in der Lage sind und nicht an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Etablierung dieser Arbeitspflicht ist nach Art. 12 Abs. 3 GG zulässig, da hiernach Zwangsarbeit im Falle gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung statthaft ist und steht auch nach Art. 4 Abs. 3 a) EMRK im Einklang mit der europäischen Menschenrechtskonvention. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Arbeitspflicht und der Entlohnung einen weiten Gestaltungsspielraum hat²⁵.

Eine Arbeitspflicht sollte gleichwohl nicht gesetzlich normiert werden, da ihr grundlegende Bedenken entgegenstehen.

Es sollte bereits zur kritischen Überprüfung des Instrumentes der Arbeitspflicht anhalten, wenn der Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz vom 23. August 2011 in „§ 22 Arbeit“ statt dessen wie folgt formuliert: „Den Gefangenen soll auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit zugewiesen werden.“ und die Länder Brandenburg und Rheinland-Pfalz in ihren Strafvollzugsgesetzen ebenfalls auf eine Arbeitspflicht verzichten. Im Vollzugsalltag haben die allermeisten Gefangenen bereits aus finanziellen Gründen ein erhebliches Interesse an der Zuweisung von Arbeit mit dem damit verbundenen Arbeitsentgelt und verhalten sich so, dass sie von der einmal zugewiesenen Arbeitsstelle nicht abgelöst werden. Diese intrinsische Motivation gilt es zu nutzen, da nur sie die Gefangenen dem Vollzugsziel des § 2 entsprechend in die Lage versetzt, auch in Freiheit ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen: Dort gibt es keine Arbeitspflicht. Dieses Anreizsystem und nicht die Reaktion auf eine Arbeitsverweigerung durch Disziplinarmaßnahmen²⁶ als Kehrseite der Arbeitspflicht ist der Weg der Erlernung von sozialer Verantwortung.

²⁵ BVerfG 98, 169; NJW 2002, 836.

²⁶ Diese sind rechtlich zulässig, da die Verweigerung einer Arbeitspflicht einen Pflichtverstoß darstellt, siehe Laubenthal, a.a.O., Rn.396, der aber für eine zurückhaltende Anwendung plädiert.

X. § 118 Schusswaffengebrauch

In § 118 Abs. 1 und 2 werden das Führen und der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb und außerhalb der JVA geregelt.

Beim Schusswaffengebrauch handelt es sich um das für Bedienstete, beteiligte und nicht beteiligte Gefangene und anwesende Dritte gefährlichste Mittel des unmittelbaren Zwanges. Dies gilt insbesondere, wenn die Schusswaffe in der räumlichen Enge innerhalb der JVA eingesetzt wird.

Nach dem Entwurf soll das *Führen* von Schusswaffen innerhalb der Anstalt – unter den Voraussetzungen: Nachtdienst, zur Abwehr einer Gefahrensituation oder zur Vorbereitung der Abwehr der Gefahr einer Entweichung, Befreiung, Meuterei oder eines Angriffs außerhalb der Anstalt – durch Bedienstete zulässig sein, ferner außerhalb der Anstalt zur Abwehr einer der letztgenannten Gefahren. Innerhalb der Anstalt ist die *Nutzung* nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zulässig.

Das Führen und die Nutzung von Schusswaffen durch JVA-Mitarbeiter innerhalb der Anstalt sollte dem Beispiel anderer Bundesländer folgend nicht erlaubt werden.

So sieht etwa Mecklenburg-Vorpommern in § 85 Abs. 1 StVollzG-MV keinen Schusswaffengebrauch und auch kein Führen von solchen vor. Diesem Verbot liegt die Erkenntnis zugrunde²⁷, dass der Schusswaffengebrauch innerhalb einer Anstalt die erhöhte Gefahr der Verletzung Unbeteiligter mit sich bringt. Ohnehin ist der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt nur in höchst seltenen Extremsituationen, etwa bei Geiselnahmen oder Gefangenenaufständen, erforderlich. In diesen Fällen wird es jedoch in der Regel zum Einsatz von Spezialeinsatzkommandos der Polizei kommen. Ihre Mitglieder sind nicht nur zur Beendigung derartiger Extremsituationen speziell trainiert, sondern verfügen vor allem auch über eine wesentlich intensivere Ausbildung an Schusswaffen, als dies bei den Bediensteten der JVA der Fall ist.

XI. § 119 Disziplinarmaßnahmen

Positiv bei der Formulierung der Disziplinarmaßnahmen ist zum einen, dass vor der Verhängung einer solchen Maßnahme festgestellt sein muss, dass eine Maßnahme der Konfliktschlichtung nicht in Betracht kommt oder nicht erfolgreich war. Damit wird

²⁷ Vgl. die Begründung zu § 85 StVollzG-MV, Drs. 6/1337, S.124.

der Anwendungsbereich der „strafenden“ Disziplinarmaßnahmen gegenüber den mediativen Konflikt-schlichtungsmaßnahmen zurückgedrängt. Dies ist der weiteren Kooperation zwischen Gefangenen und Bediensteten zuträglich und entspricht dem Angleichungsgrundsatz: Auch in Freiheit sollten mediative Problemlösungen der Vorzug gegeben werden.

Zum anderen ist – wie bereits beim Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein²⁸ -im Sinne einer größeren Bestimmtheit zu begrüßen²⁹, dass anders als bei § 102 StVollzG-Bund nicht *jeder* Verstoß gegen Pflichten nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesetzes disziplinarisch geahndet werden kann, sondern nur die im Katalog des § 119 Abs. 1 aufgeführten. Lediglich Nr. 8 enthält eine Öffnungsklausel in Form wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen sonstige Pflichten. Aber dies ist immer noch bestimmter als eine alleinige Generalklausel.

D. Schlusswort

Die Landesregierung legt mit dem hier bewerteten Entwurf eine Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe vor, die verfassungsrechtlichen Standards genügt, aktuelle kriminologische Standards berücksichtigt, weitgehend aktuelle gesellschaftliche Verhältnisse bei der Vollzugsgestaltung einfließen lässt, aber gleichwohl für den Gesetzesanwender ausreichend übersichtlich und umsetzbar ist. Aus Sicht der nrv ist dem Entwurf deshalb weitgehend zuzustimmen, geändert werden sollte aber vor allem die Regelung zur Arbeitspflicht, zur Internetnutzung und zum Schusswaffengebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Frank Rose

Hartmut Schneider

²⁸ § 83 Abs. 2 JStVollzGSH.

²⁹ Zustimmend zu § 83 Abs.2 JStVollzG in diesem Sinne Ostendorf-Rose, Jugendstrafvollzugsrecht, 2. A., § 10, Rn.65.